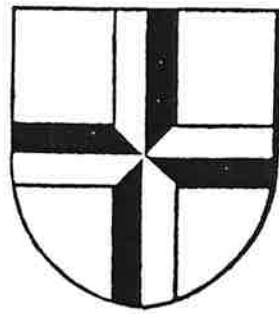


**REGLEMENT FÜR DEN
UNTERHALT DER
MELIORATIONSWERKE**



**IN DER
GEMEINDE SAFIEN**

**Reglement für den Unterhalt der Meliorationswerke
in der Gemeinde Safien**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Alle Bauten und Anlagen in der Gemeinde Safien, welche durch Meliorationsgenossenschaften mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden, sind fachgerecht zu unterhalten und ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen.

Art. 2 Trägerschaft

Bis zur Übergabe der Meliorationswerke an die Gemeinde ist der Unterhalt Sache der Meliorationsgenossenschaft. Nachher gehen die von ihr erstellten und unterhaltenen Bauten und Anlagen aufgrund eines Vertrages ins Eigentum der politischen Gemeinde Safien über.

Im Rahmen des Übernahmevertrages verpflichtet sich die politische Gemeinde Safien, die nachfolgende Unterhaltsregelung nach der Übernahme der Meliorationswerke weiter anzuwenden.

II. Unterhalt der Bauten und Anlagen

Art. 3 Bauten und Anlagen

Im Anhang zu diesem Reglement sind die einzelnen Meliorationswerke aufgelistet. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- Güterwege
- Wasserableitungen und Drainagen

Diese Bauten und Anlagen sind im Übersichtsplan 1 : 5'000 sowie in den jeweiligen Ausführungsplänen dargestellt, welche auf der Gemeindeganzlei deponiert sind.

Art. 4 Güterwege

Um den fachgerechten Unterhalt der Güterwege zu gewährleisten und um Schäden zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- a) Entlang der Güterwege müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und am Güterweg keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette von Güterwegen dürfen nicht eingezäunt werden. Beim anlegen von Äckern und Gärten muss entlang der

Güterwege ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden. Alle Böschungen entlang der Güterwege müssen vom Anstösser unentgeltlich gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden usw.).

- b) Erhebliche Verunreinigungen der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heurückstände, Erde usw.) sind zu vermeiden. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten auch nach Aufforderung nicht selbst ausführt.
- c) Die Schneeräumung auf den Güterwegen bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.
- d) Asphaltierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen und Gitterrädern befahren werden. Im weiteren ist die Strassensignalisation zu beachten und allfällige Gewichtslimiten einzuhalten. Ausserordentliche Nutzungen der Strassen, wie z.B. Holzschleifen, sind bewilligungspflichtig.

Art. 5 Wasserableitungen und Drainagen

Die Schächte sind von den jeweiligen Grundeigentümern freizuhalten. Im übrigen wird der Unterhalt unter Vorbehalt der Kostenabwälzung gemäss Art. 8 ff. durch die Gemeinde besorgt. Veränderungen an der Anlage sowie Wasserbezug und -anschluss sind bewilligungspflichtig.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, Schäden an den Bauten und Anlagen zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeindebehörde zu melden.

Schäden, welche aus Missachtung dieser Vorschriften oder durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.

Art. 7 Anordnung und Überwachung

Die Vorstände der Meliorationsgenossenschaften (später der Gemeindevorstand) ist zuständig für die:

- Anordnung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten
- Überwachung der Ausführung

Mit den Arbeiten können je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang die Gemeindearbeiter, Gemeinwerk, die Forstgruppe oder private Unternehmer beauftragt werden. Bei grösseren Arbeiten mit Investitionscharakter, welche an Unternehmer vergeben werden, sind Konkurrenzofferten einzuholen.

III. Finanzierung

Art. 8 Grundsatz

Mit der Übernahme der Meliorationswerke trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten für die Werke, für welche sie die Restkosten übernommen hat.

Zur Mitfinanzierung der Unterhaltskosten der übrigen Meliorationswerke erhebt die Gemeinde, gestützt auf den Übernahmevertrag, von den Grundeigentümern eine Unterhaltstaxe.

Zur Zahlung einer Unterhaltstaxe sind jene Grundeigentümer pflichtig, die einen direkten Nutzen aus den Meliorationen in der Gemeinde Safien haben. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Interessensabwägung

Der Kostenanteil, welcher mit einer Unterhaltstaxe der privaten Grundeigentümer zu finanzieren ist, beträgt aufgrund einer einmaligen Interessens- und Nutzungsabwägung 10% der durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten.

Die durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Der erstmals ermittelte Kostenanteil gilt für 5 Jahre.

Art. 10 Kostenverteiler/Unterhaltstaxe

Vom Total des von den Grundeigentümern zu übernehmenden Anteiles an den Unterhaltskosten wird 1/4 den Alpen nach Stössen belastet. Der Rest wird auf die einzelnen Grundeigentümer je zur Hälfte nach Fläche und Bonitierungspunkten verteilt.

Die Minimaltaxe beträgt Fr. 20.-- je Grundeigentümer.

Für Ferienhäuser und Hütten, die ganz oder teilweise durch Meliorationswege erschlossen werden und nicht der Landwirtschaft dienen, wird eine jährliche Taxe von pauschal Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Der Pauschalbeitrag der Ferienhäuser und Hütten wird zusätzlich zu den 10% und der Minimaltaxe bezahlt.

Bei ausserordentlichen Nutzungen kann der Gemeindevorstand eine Pauschaltaxe beschliessen.

Art. 11 Fälligkeit

Die Unterhaltstaxe wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und ist analog den übrigen Gemeindetaxen innerhalb von 90 Tagen zu bezahlen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, ist jener Grundeigentümer pflichtig, welcher anfangs Jahr im Eigentum der Parzelle war. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

Art. 12 Spezialfinanzierung

Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltstaxen werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen.

Der Spezialfinanzierung werden jährlich 10 % der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten durch interne Verrechnung belastet.

Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandesrechnung übertragen und kalkulatorisch verzinst.

Art. 13 Erfassung der Unterhaltskosten

Die anfallenden Unterhaltskosten für die Meliliorationswerke ausserhalb der Bauzone werden in der Gemeindebuchhaltung separat erfasst und ausgewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 1998 genehmigt.

Der Präsident:



Der Aktuar:

